Änderungen in der Pflegeversicherung ab 01.01.2017

Zum 01.01.2017 sind der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff und andere mit dem zweiten Pflegestärkungsgesetz (PSG II) und weiteren Gesetzen beschlossene gesetzliche Änderungen in der Pflegeversicherung in Kraft getreten.

Sah das bisherige Pflegeversicherungsrecht drei Pflegestufen und ggf. parallel dazu die anerkannte eingeschränkte Alltagskompetenz vor, gibt es nun (nur noch) fünf Pflegegrade. Wer zum 31.12.2016 bereits eine Pflegestufe und ggf. eine anerkannte eingeschränkte Alltagskompetenz hatte, wurde ohne erneute Begutachtung in das neue System übergeleitet. Personen, die ab 01.01.2017 einen Antrag auf Anerkennung der Pflegebedürftigkeit stellen, werden nach dem neuen Pflegebegutachtungsverfahren (NBA) geprüft.

Die Überleitung der Bestandsfälle zum Stichtag 31.12.2016 erfolgte wie folgt:

Pflegestufe mit und ohne eingeschränkte Alltagskompetenz am 31.12.2016	Pflegegrad am 01.01.2017
0 mit eingeschränkter Alltagskompetenz	2
1 ohne eingeschränkte Alltagskompetenz	2
1 mit eingeschränkter Alltagskompetenz	3
2 ohne eingeschränkte Alltagskompetenz	3
2 mit eingeschränkter Alltagskompetenz	4
3 ohne eingeschränkte Alltagskompetenz	4
3 mit eingeschränkter Alltagskompetenz	5
3+ (Härtefallregelung)	5

Bei der Überleitung von Menschen mit Pflegestufe und eingeschränkter Alltagskompetenz ("Doppelsprung") spielte es keine Rolle, ob sie bisher einen Anspruch auf den Grundbetrag (aktuell 104 €) oder den erhöhten Betrag (aktuell 208 €) hatten. Bei der Überleitung in Pflegegrade erfolgt keine Wiederholungsbegutachtung bis zum 01.01.2019, es sei denn, eine Höherstufung wird vom Versicherten beantragt.

Die meisten Leistungen der Pflegeversicherung stehen den Pflegebedürftigen ab dem 01.01.2017 erst ab Pflegegrad 2 zu:

Pflegegrad	Schwere der Beein- trächtigung der Selbstständigkeit	Punktwert	Pflegegeld bei häuslicher Pflege durch Angehörige (monatlich)	Entlastungs- Betrag (monatlich)	Kurzzeit- pflege und Verhinde- rungspflege jeweils (pro Jahr)
1	gering	ab 12,5 bis unter 27	-	125€	-
2	erheblich	ab 27 bis unter 47,5	316 €	125€	1.612€
3	schwer	ab 47,5 bis unter 70	545 €	125€	1.612€
4	schwerst	ab 70 bis unter 90	728€	125€	1.612€
5	schwerst mit besonderen Anforderungen an die pflege- rische Versorgung	ab 90 bis 100	901 €	125 €	1.612€

Der ab dem 01.01.2017 für alle Pflegebedürftigen vorgesehene monatliche Entlastungsbetrag in Höhe von 125 € entspricht in etwa den bisherigen Betreuungs- und Entlastungsleistungen. Er steht weiterhin nur als sogenannte Pflegesachleistung zur Verfügung, d.h. er wird von der Pflegekasse erstattet, wenn der Pflegebedürftige nachweist, dass er bestimmte qualitätsgesicherte Leistungen zur Förderung seiner Selbstständigkeit im Alltag oder zur Entlastung pflegender Angehöriger in Anspruch genommen hat. Mit dem Entlastungsbetrag können z.B. sogenannte niedrigschwellige Betreuungsange-

bote oder Entlastungsleistungen wie beispielsweise die hauswirtschaftliche Versorgung bei anerkannten Trägern abgerufen werden. Familienentlastende Dienste bieten u.a. auch Ferienbetreuung oder Freizeiten an, die ebenfalls mit Hilfe des Entlastungsbetrages (mit)finanziert werden können.

Am Ende eines Kalenderjahres nicht in Anspruch genommene Entlastungsbeträge können generell in das erste Folgehalbjahr übertragen werden. Für Pflegebedürftige, die bereits am 31.12.2016 Anspruch auf die bisherigen Betreuungs- und Entlastungsleistungen hatten, gilt darüber hinaus: Beträge für zusätzliche Betreuungs- und Entlastungsleistungen, die Versicherte vom 01.01.2015 bis 31.12.2016 trotz Anspruchsberechtigung nicht genutzt haben, können noch bis zum 31.12.2018 in Anspruch genommen werden. Auch eine nachträgliche Erstattung bis zum 31.12.2018 ist möglich, wenn Betreuungs- und Entlastungsleistungen in der Zeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2016 genutzt, aber noch nicht abgerechnet worden sind.

Der Gesetzgeber hat einen Besitzstandsschutz für alle Pflegebedürftigen bezogen auf die ihnen unmittelbar bis zum 31.12.2016 zustehenden regelmäßig wiederkehrenden Leistungen formuliert. Das bedeutet, dass Familien darauf vertrauen können, dass sie ab dem 01.01.2017 keine geringeren Leistungen (insbesondere Pflegegeld plus Entlastungsbetrag) erhalten als vor der Umstellung. Auch der für pflegende Angehörige dem Grundsatz und der Höhe nach am 31.12.2016 bestehende Unfallversicherungs- und Rentenversicherungsschutz bleibt erhalten.

Die Leistungen der Verhinderungspflege und Kurzzeitpflege und für Pflegehilfsmittel und wohnumfeldverbessernde Maßnahmen bleiben unverändert (s. S. 10).

Eltern, die ihr pflegebedürftiges Kind zu Hause pflegen, sind während der pflegerischen Tätigkeit gesetzlich unfallversichert. Bei einer wöchentlichen Pflegezeit von mindestens 10 Stunden, verteilt auf zwei Tage, sind Eltern auch gesetzlich rentenversichert, wenn sie selbst nicht mehr als 30 Stunden pro Woche einem Beruf nachgehen. Elternpaare sollten sich darauf verständigen, dass nur ein Elternteil als Hauptpflegeperson angegeben wird, um keine Rentenansprüche zu verlieren.

Es besteht weiterhin die Möglichkeit, kostenlos an einem Pflegekurs teilzunehmen und sich unter bestimmten Voraussetzungen kurzzeitig oder bis maximal zwei Jahre vollständig oder teilweise von der Arbeit freistellen lassen (s. S. 11).

Ab dem 01.01.2017 richtet sich die Zuordnung zu einem bestimmten Pflegegrad danach, wie sehr die Selbstständigkeit bei Aktivitäten in insgesamt sechs pflegerelevanten Bereichen beeinträchtigt ist. Einen Zeitbezug (sogenannte Minutenpflege) gibt es nicht mehr, sondern ein Punktesystem wird zugrunde gelegt: je höher die Beeinträchtigung der Selbstständigkeit, umso mehr Einzelpunkte gibt es. Die in sechs Bereichen ermittelten Punktwerte fließen dann bei der Ermittlung des Pflegegrades in unterschiedlicher Gewichtung ein.

Bereich	Kriterien	Gewichtung	
1 – Mobilität	Umsetzen, Fortbewegen innerhalb des Wohnbereichs, Treppen steigen	10 %	
2 – kognitive und kommu- nikative Fähigkeiten	Örtliche und zeitliche Orientierung, Er- kennen von Risiken und Gefahren	zusammen 15 %	
3 – Verhaltensweisen und psychische Problemlagen	Nächtliche Unruhe, selbstschädigendes und autoaggressives Verhalten, Ängste		
4 – Selbstversorgung	Waschen, Essen, Trinken, An- und Ausziehen, Benutzen einer Toilette	40 %	
5 – Umgang mit krankheits- oder therapiebedingten Anforderungen	Medikation, Absaugen und Sauerstoffgabe, Wundversorgung, Kathetisierung, Arztbesuche, Einhalten einer Diät	20 %	
6 – Gestaltung des Alltags- lebens	Gestaltung des Tagesablaufs, Selbst- beschäftigung, Kontaktpflege	15 %	

Bei pflegebedürftigen Kindern wird der Pflegegrad wie bisher durch einen Vergleich der Beeinträchtigung ihrer Selbstständigkeit mit altersentsprechend entwickelten Kindern ermittelt. Für Kinder im Alter von 0 bis 18 Monaten gelten außerdem Sonderregelungen um häufige Begutachtungen in den ersten Lebensmonaten zu vermeiden.